

- **Schnee auf dem Gehsteig – Räumspflicht des Hauseigentümers**
- **Neue Informationspflicht für Versicherungsvermittler**
- **Versicherungspflicht für Hundehalter in Berlin**
- **Fragen zu dem letzten Newsletter**

Verlinkungen:

[SLP-Unfallschutz](#)

[SLP-Haftpflichtschutz](#)

[SLP-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermittler](#)

[Online-Rechner zum SLP-Unfallschutz und SLP-Haftpflichtschutz](#)

[Beratungsprotokolle für Versicherungsvermittler \(SdV\)](#)

Sehr geehrte Geschäftspartner/innen,

Deutschland versinkt derzeit im Schneechaos und so mancher hat schon schmerzhaft Erfahrung gemacht und den Schnee aus nächster Nähe betrachten können. Kein Wunder, wenn also hinsichtlich der Räumspflicht über Zuständigkeiten und Verantwortungen diskutiert wird. Aber wer ist denn wirklich in der Pflicht?

- **Schnee auf dem Gehsteig – Räumspflicht des Hauseigentümers**

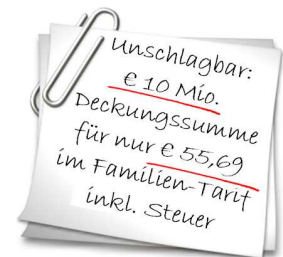
Ab morgens um 7 Uhr kann Jeder mit einem vom Schnee befreiten oder gestreuten Gehweg rechnen. Der Hauseigentümer oder der von ihm Beauftragte muss den Gehweg so freimachen, dass zwei Menschen bequem aneinander vorbeikommen. In der Regel gilt die Räumspflicht bis 20 Uhr.

Gerade bei dauerhaftem Schneefall fragen sich viele Menschen, wie sie sich in solchen Wettersituationen verhalten sollen. Jedoch gibt es gerade zu solchen Wetterverhältnissen keine einheitliche Rechtsprechung. Eine Regel gibt es nur soweit, dass Gehsteige in der Kernzeit frei sein müssen. Grundsätzlich ist zuerst der Hauseigentümer verpflichtet, den Gehsteig und anderes vom Schnee, etc. zu befreien.

Der Eigentümer kann natürlich diese Pflicht an seine Mieter oder Winterdienste weitergeben. Wenn es dann durch einen nicht geräumten Gehsteig zu Unfällen kommt, ist der Beauftragte in der Haftung. Dabei sollten auch andere Orte vom Schnee, etc. befreit werden, die von den Bewohnern erreicht werden müssen, wie beispielsweise die Mülltonnen, Garagenzufahrten, Kellerzugänge oder ähnliches.

Hat der Hauseigentümer die Räumspflicht an seine Mieter weiter gegeben, muss das im Mietvertrag festgehalten sein. Auch im Falle der Abwesenheit aufgrund von Urlaub hat der- oder diejenige seine Räumspflicht zu erfüllen.

Die SLP-Privathaftpflicht:



Fragen Sie nach Primus und Primus Plus, dem marktführenden Tarif in der PHV!

Dies gilt auch für ältere oder gebrechliche Menschen. Sie sind nicht von der Räumspflicht befreit.

Die Folgen der aktuellen Witterungsverhältnissen bleiben nicht aus: Es kommt zu erhöhtem Unfallaufkommen. Medienberichten zufolge häufen sich komplizierte Arm- und Beinbrüche und manche Krankenhäuser operieren 24h/Tag.

Um sich gegen Forderungen (berechtigt oder nicht) der Unfallopfer schützen zu können, ist eine Haftpflichtversicherung also unbedingt notwendig. Dies kann die Haftpflichtversicherung des Hauseigentümers, des Mieters oder des beauftragten Winterdienstes sein.

➤ **Erweiterte Pflicht der Versicherungsvermittler zur Erstinformation gegenüber Kunden**

Die Pflicht von Versicherungsvermittlern, im Rahmen der Erstinformation dem Kunden die Telefonnummer des Versicherungsvermittlerregisters (VVR) mitzuteilen, wird zum 1. März 2010 um eine neue Pflicht erweitert:

Neben den Kosten für Anrufe aus dem Festnetz müssen auch die Kosten für Anrufe aus dem Mobilfunknetz angegeben werden.

Hintergrund für die Erweiterung ist die Neuregelung des Telekommunikationsgesetzes in § 66a TKG. Dabei genügt die Angabe des Mobilfunkhöchstpreises. Dieser darf grundsätzlich höchstens 0,42 Euro pro Minute oder 0,60 Euro pro Anruf betragen.

Versicherungsvermittlern empfehlen wir - analog der Empfehlung des GDV in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur - folgende Erstinformation (Ausschnitt) gegenüber Kunden zu verwenden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon: 0-180-500 585-0

(0,14 Euro/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 0,42 Euro/Min aus Mobilfunknetzen)

www.vermittlerregister.info oder www.vermittlerregister.org

Ein vollständiges [Muster zu einer Erstinformation](#) hat der SdV e.V. für Sie online bereitgestellt.

Diese Vorlage entspricht den aktuellen Bestimmungen und kann von Ihnen individuell für Sie persönlich erstellt und gespeichert werden.

Alle weiteren Infos dazu finden Sie [auf der Internetseite](#) des SdV.

Übrigens:

Unter Erstinformationen zählen auch Visitenkarten und Kunden-

präsentationen/-broschüren, die beim Kundenerstkontakt eingesetzt werden!

➤ **Versicherungspflicht für Hundehalter in Berlin**

Seit dem 1. Januar 2010 müssen alle Hundebesitzer in Berlin über eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung verfügen. Die Privathaftpflichtversicherung allein reicht nicht mehr aus. Darauf weist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hin.

Berlin reagiert damit auf gefährliche Übergriffe von Hunden vor allem auf Kinder und zieht damit mit den meisten Bundesländern gleich. Allein Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben noch keine Versicherungspflicht für Hundehalter. In vielen Bundesländern gilt die Versicherungspflicht aber nur für gefährliche Rassen und so genannte Kampfhunde.

Als gefährlich wird ein Hund eingestuft, der wegen rassenspezifischer Merkmale oder Ausbildung besonders aggressiv gegenüber Menschen und Tieren ist bzw. der schon einmal übergriffig geworden ist. Zudem werden Hunde bestimmter Rassen wie American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie Pit Bull Terrier als gefährlich eingestuft.

➤ **Anregungen / Fragen aus dem letzten Newsletter:**

Als Feedback auf unseren letzten Newsletter erhielten wir unter anderem zwei Fragen, die wir Ihnen (mit entsprechender Antwort) nicht vorenthalten möchten:

1. „... Sie sollten die Eigenbewegung in der Unfallversicherung berücksichtigen, dass ist ein wichtiger Baustein...“

Das stimmt natürlich. Im SLP-Unfallschutz Primus Plus sind die Eigenbewegungen daher automatisch mitversichert.

2. „... gerne würden wir mehr Informationen zu Unfällen bei ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten. Im Fokus stehen hier Feuerwehrleute, welche in den freiwilligen Feuerwehren tätig sind und zu Noteinsätzen fahren. Inwieweit ist hierfür Versicherungsschutz gegeben?...“

Feuerwehrleute sind zunächst während Ihrer Einsatzzeiten über die jeweilige Feuerwehr-Unfallkasse „gesetzlich“ versichert. Der SLP-Unfallschutz sieht in den AUB keinen entsprechenden Ausschluss für die Tätigkeit „Feuerwehrmann/-frau“ vor. Damit besteht regulär Versicherungsschutz im Privatbereich sowie während der Ausübung der Feuerwehrtätigkeit.

Sie haben Fragen?

Unter www.slp-produkte.de haben wir alle Informationen leicht verständlich und transparent für Sie zusammengestellt.

Oder wenden Sie sich an unsere kompetenten Ansprechpartner:

Ihre Ansprechpartner:

Frau Heike Wünsch	(heike.wuensch@slpag.de)
Herr Soeren Häger	(soeren.haeger@slpag.de)
Gebührenfreie Hotline:	0800 – 46 36 757
Internet:	www.slp-produkte.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Swiss Life Partner GmbH

Swiss Life Partner Service- und Finanzvermittlungs GmbH
Berliner Str. 85
80805 München
Tel. +49 (0) 800 – 46 36 757
Fax +49 (0) 89 81 89 33 51
www.swisslife-weboffice.de
Amtsgericht München HRB 111062
Geschäftsführer: Michael Grollmann, Stefan Hafner, Dirk Czaya, Matthias Altenähr
IHK-RegNr.: D-JWNS-F5XWB-75